

Warum keine Fußfessel für Westenthaler?

Erst nach der Hälfte der unbedingt verhängten Haft kann Peter Westenthaler eine Fußfessel beantragen.

Gastkommentar

Von Martin Gärtner

Der ehemalige FPÖ-Klubobmann und spätere BZÖ-Chef Peter Westenthaler wurde im Oktober des Vorjahres rechtskräftig wegen schweren Betrugs und Beteiligung an der Untreue zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt. Zwei Drittel der Strafe verhängte das erstinstanzliche Gericht nur bedingt, also auf Bewährung. Vergangene Woche senkte das Oberlandesgericht Wien zwar das Strafausmaß von 30 auf 24 Monate – davon acht Monate unbedingt und 16 Monate bedingt – doch es bestätigte auch den bereits vom Erstgericht aus generalpräventiven Gründen ausgesprochenen Ausschluss der vollständigen Verbüßung der gesamten Strafhaft im Hausarrest.

Nach der Hälfte der unbedingt verhängten Haft endet jedoch die gerichtlich verfügte Sperrfrist, und Peter Westenthaler kann sowohl seine bedingte Entlassung als auch eine Fußfessel für die verbleibende Dauer der Strafhaft beantragen.

Form der Strafhaft seit 2010

Die Fußfessel oder genauer der elektronisch überwachte Hausarrest wird in Österreich seit dem Jahr 2010 als eine Form der Strafhaft von den Gerichten verhängt. In der sogenannten „Frontdoor-Variante“ ersetzt die Fußfessel den gesamten Vollzug der Haft in einer Justizanstalt. In der „Backdoor-Variante“ wird die Haftstrafe zunächst in einer Justizanstalt angetreten und danach im Hausarrest abgeschlossen. Doch die Gewährung einer Fußfessel ist nur unter den Voraussetzungen zulässig,



Foto: apa/dpa/Susann Prautsch

sig, dass die tatsächlich in Haft zu verbringende (Rest-)Freiheitsstrafe nicht länger als zwölf Monate beträgt und bei deren Berechnung die Möglichkeit der bedingten Entlassung berücksichtigt wird. Gemäß § 266 Strafprozessordnung (StPO) kann das verurteilende Gericht zudem wegen der besonderen Gefährlichkeit eines Täters oder aus generalpräventiven Gründen die vollständige Verbüßung der gesamten Haft im Hausarrest für unzulässig erklären.

Was Peter Westenthalers Chancen auf eine bedingte Haftentlassung schon nach Verbüßung der Hälfte des (unbedingten) Teils seiner Strafe anbelangt, stehen diese eher schlecht. Nach Ansicht des Gerichts spielte gerade die Generalprävention bei der Bestrafung eine wesentliche Rolle: Seine Straftat habe den Rechtsfrieden in der Gesellschaft so nachhaltig gestört, dass besondere Maßnahmen erforderlich erschienen, um andere Täter

von der Begehung ähnlicher Taten abzuhalten.

Mit einer bedingten Entlassung Westenthalers nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe ist aber zu rechnen – nach dieser Zeit spielt die Generalprävention nach dem Gesetz ausdrücklich

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist eine Vollzugsform für sozial integrierte Straftäter.

keine Rolle mehr. Sind daher nach vier Monaten alle übrigen Kriterien für den Hausarrest erfüllt, hat der Verurteilte einen Rechtsanspruch darauf, dass ihm auf Antrag der elektronisch überwachte Hausarrest gewährt wird.

Statistisch gesehen ist der elektronisch überwachte Hausarrest

die Vollzugsform für in Österreich sozial integrierte, berufstätige und für die Gesellschaft nach herkömmlichen Kriterien ungefährliche Straftäter. In diesem Sinne ist Peter Westenthaler, der als Immobilien-, PR- und Politikberater arbeitet, auf den ersten Blick ein geradezu typischer Fall für die Gewährung der Fußfessel – wenn das Gericht das nicht im Hinblick auf die gewünschte Abschreckungswirkung der Tat ausdrücklich untersagt.

Ost-West-Gefälle

Doch es kann in Österreich seit jeher ein Ost-West-Gefälle beobachtet werden: Im Westen Österreichs wird von der Möglichkeit, nach Verbüßung der Hälfte der Haft den Verurteilten zu entlassen, deutlich häufiger Gebrauch gemacht als im Osten, wo regelmäßig erst nach einer Verbüßung von zwei Drittel der Haftstrafe die bedingte Entlassung erfolgt. Im Westen ist daher regelmäßig die

Gewährung einer Fußfessel („Frontdoor-Variante“) bei einer unbedingten Strafe bis zu 24 Monaten möglich, im Osten meist nur bei einer unbedingten Strafe bis zu 18 Monaten. Verurteilungen zu Strafen über 25 beziehungsweise 19 Monate sind somit gängige Wege, um ohne Rückgriff auf § 266 StPO eine Verbüßung der gesamten Haft im Hausarrest zu verhindern.

Auch wenn die Fußfessel von den meisten Trägern als empfindliche Einschränkung ihrer Lebensführung wahrgenommen wird, ist diese Form des Hausarrests vermutlich immer noch angenehmer als die Verbüßung einer Haftstrafe in einer Justizanstalt – die Gerichte haben jedenfalls entschieden, dass Peter Westenthaler darüber auch nur mutmaßen darf. ■

Sie sind anderer Meinung?
Diskutieren Sie mit: Online unter
www.wienerzeitung.at/recht oder unter
recht@wienerzeitung.at

Zum Autor



Martin Gärtner

ist Rechtsanwalt und Partner bei ScherbaumSeebacher. Das

Wirtschaftsstrafrecht zählt zu seinen Schwerpunkten. Foto: privat

Branchennews

Constantinus-Award. Die Einreichfrist zum Constantinus-Award, Österreichs großen Beratungs- und IT-Preis, wurde bis 5 April 2018 verlängert. Außerdem gibt es durch die Erweiterung um die Kategorien „Buchhaltung & Finanzen“ und „ProEthik & Soziale Verantwortung“ heuer erstmals in neun Kategorien Auszeichnungen. Alle eingereichten Projekte werden auf der Constantinus-Website veröffentlicht. Die Verleihung findet am 14. Juni 2018 in der Brandboxx in Salzburg statt. www.constantinus.net

DLA Piper. Die internationale Anwaltskanzlei DLA Piper hat die UBM Development AG bei der Emission einer 100 Millionen Euro schweren Hybrid-Anleihe beraten. Kapitalmarkt-Spezialist Christian Temmel in Wien leitete dabei das Beratungsteam. Die Platzierung der Hybridanleihe war innerhalb weniger Stunden erfolgreich abgeschlossen.

Kontrollbank. Andrea Sassen-Abfalter (46) leitet seit Februar dieses Jahres die neu etablierte Rechts- und Complianceabteilung in der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB). Die gebürtige Wienerin verfügt über langjährige Erfahrung in der Bankenbranche. Sie baute bei der UniCredit Bank Austria AG das Team Litigation Management auf, das sie auch leitete. Ab 2011 verantwortete Sassen-Abfalter als Stellvertreterin zusätzlich die Leitung der Rechtsabteilung. 2014 wurde sie zur Abteilungsleiterin der Rechtsabteilung ernannt und hatte weiters ab 2015 bis zum Wechsel in die OeKB die Funktion des Deputy Head of Legal & Corporate Affairs in der UniCredit Bank Austria inne. Foto: OeKB AG



Andrea Sassen-Abfalter

Notarentage. Die österreichischen Notarinnen und Notare laden zu den 30. Europäischen Notarentagen, die von 19. bis 20. April 2018 in Salzburg stattfinden, ein. Im Fokus der Veranstaltung steht diesmal die Frage, wie das Notariat die Verbraucher im digitalen Zeitalter schützen kann. Über das Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Freiheit in einer digitalisierten Welt diskutieren namhafte Rechtsexperten aus ganz Europa. Mehr unter www.notar.at

Cyberkriminalität. Rund 70 Prozent aller Firmen waren bereits von Cyberkriminalität betroffen, wenn oft auch unbemerkt. Wie man sich vor Angriffen schützen kann, wurde im Rahmen des 7. SOT-Frühjahrsgesprächs diskutiert. Es gehe nicht mehr nur um große Unternehmen, betonte Friedrich Spritzey, Partner der SOT Süd-Ost Treuhand Libertas Intercourt & SOT Süd-Ost Treu-

hand Graz. Gerade KMUs bieten Angriffsflächen, weil sie noch nicht richtig auf die neue Gefahr eingestellt seien.

Walter J. Unger, Oberst des Generalstabes und Leiter der Abteilung Cyber Defence im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport betonte, dass viele Unternehmen übersehen, dass sie sich nicht nur vor einem Angriff von außen schützen müssen. Mit 62 Prozent seien aktuelle oder ehemalige Mitarbeiter, unter allen Verursachern, am häufigsten für Sicherheitsprobleme verantwortlich.

Hule Bachmayr-Heyda Nordberg. Hule Bachmayr-Heyda Nordberg hat die S + B Gruppe bei der Errichtung des DC Tower 2 beraten. Federführend war Partner Christian Nordberg. Das Team von HBN legal bestand außerdem aus Stephanie Langer (Immobilienrecht) und Lisa-Marie Unterpertinger (Öffentliches Recht).

Deloitte Legal. Jank Weiler Oprenyi Rechtsanwälte, die österreichische Kanzlei des globalen Deloitte-Legal-Netzwerks, hat auf Verkäuferseite den Einstieg der italienischen COIM beim österreichischen Chemieunternehmen Atmossa strukturiert. Das Closing hat im März stattgefunden. Unter der Leitung des Partners Maximilian Weiler (Corporate/M&A) bestand das rechtliche Beratungsteam aus Counsel Johannes Luttrotti (Corporate/M&A) und Counsel Konstantin Köck (Kartellrecht) sowie Associate Andreas Bonelli (Corporate/M&A). Steuerlich wurden die Verkäufer von Deloitte Tax beraten. Das Steuerberater-Team setzte sich aus Partner Gerhard Gratzl (Business Process Services), Senior Manager Martin Six (Umgründungen) sowie Managerin Elisabeth Widhalm (Business Process Services) zusammen. Die Käufer wurden von EY Law (Pelzmann Gall Rechtsanwälte) beraten.